

1 Staatsorganisationsrecht

1.1 Aufgaben des Rechts

- Verhaltenssteuerung
 - Verbotsnormen
 - Gebotsnormen
 - Koordination
- Vorhersehbarkeit
- Verbindlichkeit
- Durchsetzbarkeit
- Freiheitssicherung
 - Grundrechte
 - Vertragsfreiheit

1.2 Unterscheidung Verfassungs- und Verwaltungsrecht

- Verfassungsrecht
 - Organisation der staatlichen Behörden
 - Aufgaben des Staates, Grundrechte
 - Kompetenzen staatlicher Behörden
- Verwaltungsrecht
 - Allgemeines Verwaltungsrecht
 - * Formen des Verwaltungshandelns (Verfügung, öffentlich-rechtliche Information)
 - * Organisation der Verwaltung
 - Besonderes Verwaltungsrecht
 - * Raumplanungsrecht
 - * Umweltschutzrecht
 - * Wirtschaftsverwaltungsrecht
 - * Polizeirecht
 - * Ausländerrecht
 - * Strassenrecht
 - * ...

1.3 Unterscheidung Öffentliches und Privatrecht

- Relevanz
 - Kompetenz
 - * Privatrecht: Grundsätzlich Zuständigkeit des Bundes
 - * Öffentliches Recht: Grundsätzlich Zuständigkeit der Kantone (Subsidiaritätsprinzip)
 - Inhaltliche Unterschiede
 - * Privatrecht: Grundsatz der Privatautonomie
 - * Öffentliches Recht: Legalitätsprinzip
 - Durchsetzung
 - * Öffentliches Recht: Anwendung durch Verwaltungsbehörden

Theorie	Öffentliches Recht	Privatrecht
Subordinationstheorie	Staat tritt hoheitlich gegenüber Privatem auf	Beteiligte sind gleichrangig
Subjektstheorie	regelt Verhalten zwischen Staat und Privaten oder zwischen staatlichen Organen	regelt Beziehungen zwischen Privaten
Interesstheorie	dient öffentlichen Interessen	dient privaten Interessen
Funktionstheorie	dient der Erfüllung öffentlicher Aufgaben	dient der Erfüllung privater Aufgaben

Tabelle 1: Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht

- * Privatrecht: Klage vor Zivilgerichten
- Abgrenzung (siehe Tabelle 1)
- Sonstige Differenzierungen
 - Zwingendes und dispositives Recht
 - * Zwingendes Recht steht nicht zur Disposition der Beteiligten, Zwingendes Recht gilt immer.
 - * Dispositives Recht kann von den Beteiligten geändert werden. Soweit die Beteiligten nichts Abweichendes regeln, gilt dispositives Recht.
 - * Privatrecht
 - Oftmals dispositives Recht
 - Ausnahmen: Formvorschriften, Schutz untelegener Parteien, öffentliche Interessen
 - * Öffentliches Recht
 - Oftmals zwingendes Recht
 - Ausnahmen: öffentlich-rechtliche Verträge
- Materielles und formelles Recht
 - Materielles Recht: Wer hat welche Rechte und Pflichten?
 - Formelles Recht: Wer kann Recht setzen? Wie wird materielles Recht durchgesetzt?

1.4 Rechtsquellen / Normenhierarchie

- Verfassung
 - Verfassungsänderung bedarf der Mehrheit der Kantone und des Volkes (obligatorisches Referendum)
 - Inhalt der Verfassung
 - * Zielnormen
 - * Grundrechte
 - * Kompetenznormen
 - * Organisationsvorschriften
- Gesetz
 - Gesetzgebungsverfahren
 - * Initiative, z.B. durch parlamentarischen Vorstoss, Volks- oder Standesinitiative
 - * Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs
 - Voruntersuchungen
 - Vernehmlassungsverfahren
 - Botschaft des Bundesrates
 - * Parlamentarische Behandlung in beiden Räten
 - Gleichberechtigung von National- und Ständerat
 - Ausgleichen der Differenzen
 - * Fakultatives Referendum
 - Bundesgesetze unterliegen dem fakultativen Referendum
 - * Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts
 - * Inkrafttreten

- In der Regel nicht früher als fünf Tage nach der Publikation
- Ob ein Bundesgesetz der Bundesverfassung widerspricht, kann gerichtlich nicht überprüft werden.

- Rechtsverordnung
 - Präzisierung bestehender Gesetze
 - Verordnung wird regelmässig von der Regierung/Verwaltung erlassen
 - Verordnung muss publiziert werden
 - Vorteil: Flexibilität
 - Abgrenzung zur Verwaltungsverordnung/Wegleitungen
 - * Verwaltungsverordnung enthält nur interne Dienstanweisung einer Behörde an untergeordnete Behörden
 - * Wegleitung enthält behördliche Interpretation gesetzlicher Vorschriften
 - * Begründen unmittelbar keine Rechte oder Pflichten Privater
- Satzung
 - Organisationen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) regeln ihre eigenen Angelegenheiten selbständig
- Allgemeine Rechtsgrundsätze
 - Zweck
 - * Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe
 - * Lückenfüllung
 - Beispiele im öffentlichen Recht
 - * Verjährung von Forderungen
 - * Pflicht zur Verzinsung fälliger Forderungen
- Gewohnheitsrecht
 - Langjährige, ununterbrochene, einheitliche Praxis der Verwaltungsbehörden
 - Rechtsüberzeugung der Behörden und der betroffenen Bürger
 - Gewohnheitsrecht darf nicht geschriebenem Gesetz widersprechen

1.5 Rechtsstaat

- Legalitätsprinzip
 - Handeln des Staates ist durch das Gesetz bestimmt
 - Abgrenzung zum absolutistischen oder tyrannischen Staat
 - Funktionen
 - * Rechtssicherheit
 - * Rechtsgleichheit
 - * Freiheit des Individuums vor staatlichen Eingriffen
 - * Demokratische Legitimation staatlichen Handelns
- Gesetzesvorrang

- Staat (d.h. insbesondere Verwaltung) darf keine Massnahme treffen, die dem Gesetz widerspricht
- Gesetzesvorbehalt
 - Staat darf nur tätig werden, wenn ein Gesetz ihn dazu ermächtigt
- Bestimmtheitsgrundsatz
 - Handeln der Verwaltungsbehörden muss im Einzelfall vorhersehbar sein
 - Rechtssatz, auf den sich eine Verfügung stützt, muss hinreichend bestimmt sein
 - Abwägung zwischen Rechtssicherheit und Flexibilität
- Nicht alle Rechtsnormen müssen durch den Gesetzgeber (Parlament und Referendum) erlassen werden

1.6 Gewaltenteilung

- Verankerung im Rechtsstaatenprinzip
- Gesetzgebung: Parlament (Bundesversammlung)
 - Zweikammern-System (National- und Ständerat)
 - Kompetenzen
 - * Verfassungs- und Gesetzgebung
 - * Wahl von Mitgliedern des Bundesrats, Bundeskanzler, Richter des Bundesgerichts etc.
 - * Genehmigung völkerrechtlicher Verträge
 - * Finanzkompetenzen
 - * Kontrolle
 - Parlament übt politische Aufsicht über Bundesverwaltung und Gerichte aus. Es kann aber keine verbindlichen Weisungen erteilen oder rechtliche Sanktionen anordnen.
 - Parlamentarische Untersuchungskommissionen
- Regierung & Verwaltung
 - Regierung (Bundesrat)
 - * Beschränkte Amtsdauer (4 Jahre), Wiederwahl möglich
 - * Richtlinienkompetenz
 - * Information der Öffentlichkeit
 - * Äussere und innere Sicherheit
 - * Staatsverträge
 - * ...
 - * Entwürfe von Gesetzen
 - * Verordnungsrecht
 - * Spitze der Verwaltung
 - Verwaltung
- Justiz
 - Unabhängigkeit der Gerichte
 - Aufteilung in
 - * Zivilgericht

- * Strafgericht
- * Verwaltungsgericht

– Gerichtsbarkeit ist in erster Linie Aufgabe der Kantone

• Personelle Gewaltenteilung

– Niemand darf gleichzeitig mehr als einem Staatsorgan angehören

1.7 Föderalismus

• Dreistufiger Staatsaufbau

– Bund

– Kantone

* Typische Kompetenzen: Organisationsrecht, Polizeirecht, Baurecht, Schulwesen, Gesundheitswesen

* Kantone werden immer mehr zum Vollzug von Bundesrecht herangezogen. Ihre Autonomie sinkt.

* Dafür werden sie auch an der Willensbildung des Bundes beteiligt

- Ständemehr beim obligatorischen Referendum

- fakultatives Ständereferendum

- Ständesinitiative

– Gemeinden

* Gemeindeautonomie

- Recht zur eigenen Gesetzgebung und zur Selbstverwaltung

- Wird im kantonalen Recht gewähleistet

* Typische Kompetenzen: Organisationsrecht, Baurecht (Ortsplanung), Ortspolizei, Landschafts- und Denkmalschutz, örtliche Infrastruktur (Wasserversorgung, Abfall, Verkehrsbetriebe, Strassen etc.), Freizeit, Kultur, Schulen

* Möglichkeit interkommunaler Vereinbarungen (Zweckverbände), z.B. für Spitäler, Abwasserreinigung, Spitäler, Altersheime, Kindergärten

* Unterliegen der Aufsicht durch den Kanton

• Kompetenzen im föderalen Staat

– Subsidiaritätsprinzip

– Ausschliessliche Bundeskompetenz

- * Kantone können nicht tätig werden

- * Beispiele: Kernenergie, Zollwesen

– Konkurrierende Bundeskompetenz

- * Bundesgesetzgeber verdrängt den kantonalen Gesetzgeber wenn und soweit er ein Bundesgesetz erlässt

- * Ist der Regelfall, Beispiele: Umweltschutz, Gewässerschutz, Energieverbrauch, Schifffahrt

– Parallele Kompetenzen

- * Beispiele: Hochschulen, Einkommenssteuer

- Grundsatzkompetenzen des Bundes
 - * Bund kann grundsätzliche Fragen festlegen (Koordination, Mindest- / Höchstvorschriften)
 - * Beispiele: Raumplanung, Nutzung erneuerbarer Energien

- Souveränität als von keinem anderen Recht abgeleitete und abhängige Staatsmacht
- Wertneutraler Begriff: entscheidend ist die Effektivität und Dauerhaftigkeit, nicht die Legitimität

2 Völker-/Europarecht

2.1 Völkerrecht

2.1.1 Einführung

- Völkerrecht
 - Summe der Rechtsnormen, die die Beziehungen von Völkerrechtssubjekten (insbesondere Staaten) untereinander regeln
 - Koordinationsrecht
- Themen des Völkerrechts
 - Klassisch
 - * Diplomatische Beziehungen
 - * Staatsgrenzen & Erwerb von Staatsgebiet
 - * Nutzung der Meere
 - Zunehmend
 - * Menschenrechte
 - * Friedenssicherung
 - * Abrüstung
 - * Umweltschutz
 - * Terrorismusbekämpfung
 - * ...
- Durchsetzung des Völkerrechts
 - Keine Gewaltenteilung
 - * Kein zentrales Rechtssetzungsorgan
 - * Kein zentrales Exekutivorgan
 - * Keine obligatorische Gerichtsbarkeit
 - Zuständigkeit internationaler Gerichte nur nach vorheriger Unterwerfung der Staaten
 - Hauptentscheidungsmodus ist die Einstimmigkeit (Konsensprinzip)
 - Durchsetzung durch
 - * Selbstbindung
 - * Retorsion: unfreundlicher, nicht völkerrechtswidriger Akt (z.B. Wirtschaftssanktion)
 - * Selbstverteidigung
 - * Repressalie: völkerrechtswidriger Akt

2.1.2 Völkerrechtssubjekte

- Staaten
 - Charakteristika
 - * Staatsvolk
 - * Staatsgebiet
 - * Staatsgewalt

- Immunität
 - * Staaten sowie deren Organe genießen gegenüber Gerichten fremder Staaten Immunität

• Internationale Organisationen

- Vereinte Nationen
- NATO
- WTO
- Internationaler Strafgerichtshof in Den Haag
- Europarat / Europäische Menschenrechtskonvention
 - * Sonderfall, da Möglichkeit der Individualbeschwerde
- Sonstige

2.1.3 Völkerrechtsquellen

- Völkerrechtliche Verträge
 - Voraussetzungen und Abschluss sind in der Wiener Vertragsrechtskonvention geregelt
 - Grundsätze
 - * Pacta sunt servanda
 - * Vorrang des völkerrechtlichen Vertrags vor innerstaatlichem Recht
 - Verfahren zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags
 - * Aushandlung und Paraphierung durch Unterhändler
 - * Vernehmlassungsverfahren
 - * Unterzeichnung durch den Bundesrat
 - * Innerstaatlich
 - Genehmigung durch die Bundesversammlung
 - Evt. obligatorisches oder fakultatives Referendum
 - * Völkerrechtlich
 - Ratifikation durch den Bundesrat
 - * Erleichterungen im sog. einstufigen Verfahren möglich
- Völkergewohnheitsrecht
 - Voraussetzungen
 - * Einheitliche, allgemeine und dauerhafte Übung (consuetudo)
 - * Rechtsüberzeugung (opinio iuris): Anerkennung als rechtliche Verpflichtung
 - * Kein Widerspruch zu Völkerrechtsverträgen
- Allgemeine Rechtsgrundsätze

- Die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze
- Lückenfüllung, wenn keine Regelung in völkerrechtlichem Vertrag oder Völkergewohnheitsrecht vorhanden
- Anwendungsfall: Europäische Grundrechte
- Beschlüsse internationaler Organisationen
 - Beschlüsse können als abgeleitetes Vertragsrecht verbindlich sein, z.B. Beschluss des Sicherheitsrates der UNO

2.1.4 Völkerrecht und die Schweiz

- Verhältnis von Völker- zu Landesrecht
 - Geltung: Zwei theoretische Modelle
 - * Dualismus
 - Jede Völkerrechtsnorm bedarf eines innerstaatlichen Umsetzungsaktes (Transformation)
 - Völkerrecht beansprucht Vorrang vor staatlichem Recht
 - * Monismus
 - Völkerrechtsnormen müssen nicht transformiert werden, sie gelten automatisch als Landesrecht (self executing), allenfalls sog. Adaption
 - Völkerrechtswidriges staatliches Recht ist per se unwirksam
 - Unmittelbare Anwendbarkeit
 - * Fragen:
 - Sind völkerrechtliche Vertragsnormen unmittelbar anwendbar (self-executing) oder müssen sie durch nationale Gesetze oder Verordnungen umgesetzt?
 - Kann die Verletzung völkerrechtlicher Vertragsnormen von Bürgern/Unternehmen vor nationalen Gerichten eingeklagt werden?
 - * Praxis des Bundesgerichts:
 - Norm ist unmittelbar anwendbar, wenn sie die Rechtsstellung des Einzelnen regelt
 - sich an Verwaltungs-/Justizbehörden und nicht an den Gesetzgeber richtet
 - den Behörden keinen grossen Ermessensspielraum lässt
 - inhaltlich genügend bestimmt und klar ist
 - Rang
 - * Keine einheitliche Aussage in der Bundesverfassung
 - * Grundsätze
 - Grundsätzlicher Vorrang des Völkerrechts mit gewissen Ausnahmen
 - Zwingendes Völkerrecht (ius cogens, z.B. Verbot der Folter, Völkermord, Sklaverei, willkürliche Tötung) geht dem gesamten Landesrecht vor

- Problematisch bei nicht zwingendem Völkerrecht (ius dispositivum)
- Jedenfalls keine Bindung, wenn Grundprinzipien oder Kerngehalte der Grundrechte tangiert sind
- Zuständigkeiten
 - * Auswärtige Angelegenheiten sind grundsätzlich Sache des Bundes
 - * Kantone können in ihrem Zuständigkeitsbereich völkerrechtliche Verträge abschliessen
 - * Kantone haben Mitwirkungsrechte beim Abschluss von Bundesstaatverträgen

2.2 Europarecht

2.2.1 Unterscheidungen

- Europäische Union
 - Staatenverbund von 27 Staaten
- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)
 - Freihandelszone, keine Zollunion
 - Heutige Mitglieder: Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen
- Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
 - Heutige Mitglieder: Alle EU-Mitgliedsstaaten, Island
 - Liechtenstein, Norwegen (nicht Schweiz)
 - Ausweitung des EU-Binnenmarkts auf EWR-Mitgliedstaaten
- Europarat/Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
 - Vertrag mit 47 Mitgliedstaaten
 - Grundrechtsschutz durch Europäische Menschenrechtskonvention und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

2.2.2 Europäische Union

- Geschichte
 - 1957: Gründung als drei europäische Gemeinschaften (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM)
 - 1992: Vertrag von Maastricht
 - * Gründung der europäischen Union als Dach der Europäischen Gemeinschaft (früher Europäische Wirtschaftsgemeinschaft)
 - * Wirtschafts- und Währungsunion
 - 2002-2005: Gescheiterter Entwurf eines europäischen Verfassungsvertrag
 - 2007-2009: Vertrag von Lissabon
- Rechtsquellen
 - EU-Vertrag (EUV)

- Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV), Früher EG-Vertrag
- Europäische Grundrechtecharta
 - * Vertrag von Lissabon verbindlicher Teil des EU-Rechtsrahmens
- Richtlinie
 - * Ist für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, Mitgliedstaaten haben die Wahl der Form und der Mittel
 - * Muss noch in innerstaatliches Recht umgesetzt werden
 - * Grundsätzlich mit Rahmengesetzgebung vergleichbar
 - * Kann unmittelbare Wirkung haben (Rechtsprechung des EuGH)
- Verordnung
 - * Gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten (self-executing)
- Aufgaben
 - Ursprünglich: Friedenssicherung, Mittel: wirtschaftliche Integration
 - Heute: umfassende europäische Integration
- Organe der EU
 - Europäischer Rat
 - Rat
 - * Zusammensetzung: Minister der Mitgliedstaaten
 - * Aufgaben: Rechtsetzungs- und Durchführungsorgan
 - Europäisches Parlament
 - * Zusammensetzung: Wahl in allen Mitgliedstaaten
 - * Aufgabe: Mitwirkung an Gesetzgebung
 - Europäische Kommission
 - * Leitung der Verwaltung, Vertretung der Interessen der EU
 - Gerichtshof
 - * Zweistufiger Instanzenzug (Gericht und Gerichtshof der Europäischen Union/EuGH)
 - Europäische Zentralbank
 - Rechnungshof
- Politikbereiche
 - Grundfreiheiten: Europäischer Binnenmarkt
 - * Freier Warenverkehr
 - * Personenfreizügigkeit
 - * Dienstleistungsfreiheit
 - * Freier Kapital- und Zahlungsverkehr
 - Wettbewerbspolitik
 - Wirtschafts- und Währungsunion
 - Agrar- und Fischereipolitik, Regionalpolitik
 - Forschungsförderung
 - Schengener Abkommen
 - ...

2.2.3 Verhältnis Schweiz-EU

- Bilaterale Abkommen 1999
 - Luft- und Landverkehr
 - Forschung
 - Öffentliches Beschaffungswesen
 - Landwirtschaft
 - Beseitigung technischer Handelshemmnisse
 - Personenfreizügigkeit
- Bilaterale Abkommen 2004
 - Landwirtschaft
 - Umwelt, Medien
 - Pensionen, Statistik
 - Schengen (polizeiliche/justizielle Zusammenarbeit)
 - Dublin (Zusammenarbeit im Asylbereich)
 - Betrugsbekämpfung
 - Zinsbesteuerung
- Autonomer Nachvollzug von EU-Recht

3 Grundrechte

3.1 Begriff

- Unterscheide
 - Menschenrechte: vorpositives Recht, steht Mensch von Natur aus zu
 - Grundrechte: Rechte, die ein Staat Menschen auf Grundlage seiner Verfassung zugesteht
- Unterscheide
 - Freiheitsrechte, z.B. persönliche Freiheit, Versammlungsfreiheit
 - Gleichheitsrechte, z.B. Diskriminierungs- und Willkürverbot
 - Verfahrensgrundrechte, z.B. Anspruch auf rechtliches Gehör

3.2 Funktionen

- Abwehrrechte
 - Recht eines Privaten zur Abwehr staatlicher Eingriffe
- Leistungsrechte
 - Anspruch eines Privaten auf eine bestimmte Leistung des Staates, z.B. Recht auf Hilfe in Notlagen, Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht
- Ordnungsprinzipien
 - Programmatische Leitziele für den Gesetzgeber zur Ausgestaltung der Rechtsordnung

3.3 Träger

- Individuen
 - Sonderfall: Ausländer
 - * Die Bundesverfassung gewährt bestimmte Grundrechte nur Schweizern
 - Sonderfall: Minderjährige
 - * Sonderregeln bezüglich Schutz ihrer Unversehrtheit, Förderung ihrer Entwicklung
- Juristische Personen
 - Können Wirtschaftsfreiheit, Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit sowie Meinungs- und Informationsfreiheit geniessen
- Problematisch bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften

3.4 Adressaten

- Sämtliche staatliche Stellen
- Problematisch: Private
 - Problem der Drittwirkung von Grundrechten
 - Eindeutige Regelung nur bei Anspruch von Frauen und Männern auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit

3.5 Einschränkungen

- Konflikt von Grundrechten Einzelner mit
 - Rechten und Freiheiten Anderer
 - Öffentlichen Interessenmachen Einschränkungen von Grundrechten notwendig
- Voraussetzung für Einschränkung
 - Gesetzliche Grundlage erforderlich
 - Rechtfertigung durch öffentliches Interesse oder zum Schutz von Grundrechten Dritter
 - Verhältnismässigkeit
 - Kein Eingriff in Kerngehalt der Grundrechte

3.6 Einzelne Grundrechte

- Recht auf Leben, persönliche Freiheit
- Eigentumsgarantie
 - Begriff des Eigentums erfasst nicht nur Grundstücke und bewegliche Sachen, sondern auch Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte)
- Meinungs-, Informations- und Versammlungsfreiheit
- Gleichheit
 - Gleiches ist gleich, Ungleiches ist ungleich zu behandeln.
- Wirtschaftsfreiheit
 - Freie Wahl des Berufes, freier Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, deren freie Ausübung

- Weitere Grundrechte
 - Ehe und Familie
 - Privatsphäre
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit
 - Sprachenfreiheit
 - Wissenschafts- und Kunstfreiheit
 - Koalitionsfreiheit
 - Verfahrensgarantien

4 Allgemeines Verwaltungsrecht

4.1 Begriffe

- Allgemeines Verwaltungsrecht regelt
 - Organisation der Verwaltung
 - Formen des Verwaltungshandelns
 - Allgemeine Grundsätze des Verwaltungshandelns
- Besonderes Verwaltungsrecht
 - Regelt spezielle Fragen in einzelnen Rechtsgebieten, z.B.
 - * Staatshaftungsrecht
 - * Polizeirecht
 - * Raumplanungsrecht
 - * Umweltschutzrecht
 - * Landwirtschaftsrecht
 - * Abgaberecht
 - * Beamtenrecht
 - * Wirtschaftsverwaltungsrecht
 - * Sozialversicherungsrecht
 - * ...
 - Eingriffsverwaltung
 - * Verwaltung greift in Rechtsdispositionen des Bürgers ein, z.B. Bauverbot, Demonstrationsverbot
 - Leistungsverwaltung
 - * Verwaltung gewährt dem Bürger staatliche Leistungen, z.B. Finanzielle Unterstützung, Sachleistung, Unterkunft, Verpflegung, Wohnbausubvention

4.2 Formen des Verwaltungshandelns

4.2.1 Allgemeines

- Generelle Unterscheidung

	Adressat	Gegenstand
Rechtsnorm	generell	abstrakt
Einzelakt	individuell	konkret
- Eine Rechtsnorm ist auf einen unbestimmten, offenen Adressatenkreis anwendbar und regelt eine Vielzahl unbestimmter Sachverhalte
 - * Wichtigster Fall einer Rechtsnorm einer Verwaltung: Rechtsverordnung

- Ein Einzelakt ist auf einen bestimmten oder bestimmbareren Adressaten anwendbar und regelt einen konkreten Sachverhalt oder Gegenstand
 - * Wichtigster Fall eines Einzelakts: Verfügung

4.2.2 Verfügung

- Begriff
 - Die Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgebend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird.
 - Elemente
 - * Hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde
 - * Individuell-konkrete Anordnung
 - * Anwendung von Verwaltungsrecht
 - * Mit beabsichtigter Rechtswirkung nach aussen
 - * Verbindlich und erzwingbar
- Form
 - Grundsätzlich kann Verfügung mündlich oder schriftlich eröffnet werden
 - Ausnahme: Wenden Behörden Bundesverwaltungsrecht an, ist Schriftform vorgeschrieben
- Fehlerhafte und nichtige Verfügung
 - Fehlerhafte Verfügung ist zunächst rechtswirksam, aber grundsätzlich anfechtbar, z.B. Formfehler, Inhaltliche Mängel
 - Nichtige Verfügung ist ex tunc unwirksam. Die Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu beachten. Dafür muss der Fehler besonders schwer und offensichtlich sein
 - * Beispiele: Zuständigkeitsfehler, Verfahrensfehler, Schwere inhaltliche Fehler
- Allgemeinverfügung
 - Gegenstand der Anordnung konkret, Adressatenkreis generell, z.B. Verkehrsschild

4.2.3 Realakt

- Tatsächliches Verwaltungshandeln
- Beispiele
 - Bau und Unterhalt von Strassen
 - Abwasserreinigung
 - Strassenreinigung
 - Löschen eines Brandes
 - Auskünfte, Empfehlungen, Informationen
- Betroffener Bürger kann von Behörden verlangen, dass sie widerrechtliche Handlungen unterlässt und deren Folgen beseitigt

4.2.4 Verwaltungsrechtlicher Vertrag

- Abgrenzung
 - Zur Verfügung
 - * Zweiseitiges Rechtsgeschäft, gleichrangige Parteien
 - Zur Rechtsverordnung
 - * Zweiseitiges Rechtsgeschäft, gleichrangige Parteien
 - * Individuell-konkretes Rechtsverhältnis
 - Zum privatrechtlichen Vertrag
 - * Anwendung von Verwaltungsrecht
 - * Dient der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder eines öffentlichen Zwecks
- Beispiele
 - Erschliessungsverträge
 - Public-Private-Partnership
 - Bewirtschaftungsverträge im Natur- und Landschaftsschutz
 - Prozessrechtliche Vergleichsverträge
 - Enteignungsverträge

4.2.5 Durchsetzung

- Unmittelbare Durchsetzung (Vollstreckung)
 - Ersatzvornahme
 - * Vornahme einer Handlung durch die Verwaltung oder einen Dritten anstelle und auf Kosten des Pflichtigen
 - Unmittelbarer Zwang
 - * Direkte Einwirkung gegen den Pflichtigen
 - * Beispiele: Beschlagnahmung, Zerstörung, Schliessung
 - Schuldbetreibung für öffentlich-rechtliche Geldforderungen
- Repressive Sanktionen
 - Verwaltungsstrafen
 - Ordnungsbussen
 - ...

4.3 Grundsätze des Verwaltungshandelns

4.3.1 Legalitätsprinzip

- Legalitätsprinzip
 - Definition: Handeln des Staates ist durch das Gesetz bestimmt
 - Funktionen
 - * Rechtssicherheit
 - * Rechtsgleichheit
 - * Freiheit des Individuums vor staatlichen Eingriffen
 - * Demokratische Legitimation staatlichen Handelns

- Gesetzesvorbehalt
 - Verwaltung darf nur tätig werden, wenn ein Gesetz sie dazu ermächtigt

4.3.2 Verhältnismässigkeit

- Dreistufige Prüfung
 - Eignung
 - * Die Massnahme muss tauglich sein, den angestrebten Erfolg zu erreichen
 - Erforderlichkeit
 - * Es darf kein milderes Mittel zur Verfügung stehen, um das Ziel zu erreichen
 - Zumutbarkeit / Verhältnismässigkeit im engeren Sinn
 - * Die Massnahme darf nicht ausser Verhältnis zum angestrebten Ziel sein, Vergleich von verfolgtem Ziel mit Schwere des Eingriffs

4.3.3 Vertrauensschutz

- Vertrauensschutz
 - Bürger dürfen sich auf Zusicherungen und anderes vertrauenserweckendes Verhalten der Behörden verlassen, z.B. Auskünfte, Zusicherungen
- Verbot widersprüchlichen Verhaltens
 - Behörde darf nicht ohne sachlichen Grund von einem einmal eingenommenen Standpunkt abweichen
- Verbot rechtsmissbräuchlichen Verhaltens
 - Keine Verwendung eines Rechtsinstituts zur Verwirklichung von Interessen, die durch das Rechtsinstitut nicht geschützt werden sollen

4.3.4 Ermessen

- Grundproblem
 - Unbestimmte Rechtsbegriffe (abstrakt-generelle Normen)
 - Gewaltenteilung
 - Einzelfallgerechtigkeit, Flexibilität
- Ermessensgrundsätze
 - Entschliessungsermessen: 'Ob' des Verwaltungshandelns
 - Auswahlermessen: 'Wie' des Verwaltungshandelns
 - Ob Verwaltung Ermessen hat, ergibt sich aus dem Wortlaut oder einer Auslegung einer Rechtsnorm (z.B. 'kann')
- Bedeutung für Behörde
 - Behörde ist zur pflichtgemässen Ausübung des Ermessensspielraums verpflichtet
 - Ermessensfehler
 - * Ermessensmissbrauch
 - Ermessen wird willkürlich und/oder rechtswidrig ausgeübt
 - * Ermessensüberschreitung

- Behörde übt Ermessen aus, obwohl ihr das Gesetz keinen Ermessensspielraum einräumt

* Ermessensunterschreitung

- Behörde übt kein Ermessen aus, obwohl ihr das Gesetz einen Ermessensspielraum einräumt

– Eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit

- * Verwaltungsgerichte können nur Ermessensfehler überprüfen
- * Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nicht überprüfbar
- * Anders bei der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege: Ermessensentscheidungen können vollständig überprüft werden

5 Polizei-, Umwelt- und Raumplanungsrecht

5.1 Polizeirecht

5.1.1 Einführung

- Ziel des Polizeirechts: Gefahrenabwehr
- Geschützte Rechtsgüter: öffentliche Interessen
 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Öffentliche Gesundheit
 - Sitte und Moral
 - Problem: Schutz privater Interessen
- Grundsätzlich sind die Kantone für die Wahrung der inneren Sicherheit zuständig (Polizeihoheit auf ihrem Gebiet)
 - Im Kanton Zürich können Gemeinden eigene kommunale Polizei schaffen, sich dafür zusammenschliessen oder mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten

5.1.2 Handlungsformen

- Gesetz
 - Abstrakt-generelle Regelung des Gesetzgebers
 - Beispiele: Tierseuchengesetz, Betäubungsmittelgesetz, Polizeigesetz des Kantons Zürich
- Polizeiverordnung
 - Abstrakt-generelle Regelung der Verwaltung
 - Beispiel: Allgemeine Polizeiverordnung Stadt Zürich
- Polizeiverfügung
 - Individuell-konkrete Anordnung
 - Beispiele: Verbot einer Veranstaltung, Erteilung einer Bau- oder Betriebsbewilligung
- Realakt

- Tatsächliches Verwaltungshandeln ohne Verfügungscharakter
- Beispiele: Abschleppen eines falsch parkierten Autos, Lebensmittelkontrolle in Geschäft

5.1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Besondere gesetzliche Grundlagen
 - Strassenverkehrsgesetz
 - Kantonale Gesundheitsgesetze, Baugesetze...
- Polizeiliche Generalklausel

5.1.4 Störerbegriff

- Grundsatz: Polizeiliche Massnahmen sollen sich möglichst nur gegen den Störer richten
 - Verhaltensstörer ist, wer die Störung unmittelbar durch sein Verhalten bewirkt
 - Zustandsstörer ist, wer unmittelbare Herrschaft über eine Sache hat, von der die Störung ausgeht (z.B. Eigentümer eines Hauses)
 - Zweckveranlasser ist, wer zwar selbst keine Störung vornimmt, aber andere Personen zur Störung veranlasst (z.B. Betreiber einer Disco)
- Störerauswahl
 - Polizei muss sich an denjenigen wenden, der die Störung am Ehesten beheben kann
 - Trifft dies auf mehrere zu, muss sich die Polizei in der Regel an den Verhaltensstörer wenden

5.2 Umweltrecht

5.2.1 Einführung

- Grundsätzliche Zuständigkeit des Bundes
 - Kein Grundrecht auf Umweltschutz

5.2.2 Umweltschutz

- Umweltschutzgesetz
 - Grundsätze
 - * Vorsorgegrundsatz: schädliche Einwirkungen sind schon bei ihrem, nicht erst nach ihrem Auftreten zu bekämpfen
 - * Verursacherprinzip: Kosten für Behebung oder Vermeidung von Umweltbelastungen sind vom Verursacher zu tragen
 - Regelungsbereiche
 - * Immissionsschutz
 - Emissionen sind so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist
 - Werden Immissionsgrenzwerte überschritten, werden Emissionsbegrenzungen verschärft
 - Bauzonen werden so ausgewiesen, dass Lärmimmissionswerte nicht überschritten werden

- Bei Luftverunreinigungen können kantonale Massnahmenpläne erstellt werden

* Umweltverträglichkeitsprüfung

- Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können (grössere Bauten, Verkehrswege) unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

* Abfallrecht

- Hierarchie im Abfallrecht: Vermeidung, Verwertung, Entsorgung
- Abfall muss grundsätzlich vom Inhaber entsorgt und finanziert werden
- Sanierung von belasteten Standorten

– Beschwerdeberechtigung

- * Anders als im allgemeinen Verwaltungsrecht steht Umweltschutzorganisationen eine Verbandsbeschwerde zur Verfügung, soweit es um eine Umweltverträglichkeitsprüfung von Anlagen geht

- CO₂-Gesetz
- Chemikaliengesetz
- Gentechnikgesetz

5.2.3 Gewässerschutz

• Ziele

- Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen
 - * Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen
 - * Sicherstellung des Trink- und Brauchwassers
 - * Erhaltung der Gewässer als Landschafts- und Erholungselemente
 - * Erhaltung der Gewässer für Fischerei, Landwirtschaft etc
- Reinhaltung der Gewässer (qualitativer Gewässerschutz)
 - * Einleiten von verunreinigenden Stoffen verboten
 - * Errichtung von Kanalisations- und Kläranlagen
 - * Im Bereich öffentlicher Kanalisationen besteht Anschluss- und Abnahmepflicht für verschmutztes Abwasser
- Sicherung angemessener Restwassermengen (quantitativer Gewässerschutz)
 - * Entnahme aus Flüssen, Seen und Grundwasser ist beschränkt
- Hochwasserschutz
- ...

5.2.4 Naturschutz

• Ziele

- Landschafts- und Denkmalschutz
 - * Inventare von Objekten nationaler Bedeutung (Landschaften, Ortsbilder, Kulturdenkmäler)
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

5.3 Raumplanungs- und Baurecht

5.3.1 Einführung

- Zweck
 - Zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens
 - Geordnete Besiedlung des Landes
- Begriffe
 - Raumplanung
 - Baurecht
- Kompetenzen
 - Raumplanung: Grundsatzkompetenz des Bundes
 - Baurecht: Aufgabe von Kantonen und Gemeinden
 - * Kantonale Bau- und Planungsgesetze
 - * Kommunale Bauordnungen und Pläne

5.3.2 Richt- und Nutzungspläne

- Richtpläne
 - Werden von den Kantonen erlassen
 - Grundzüge der räumlichen Entwicklung eines Kantons
 - * Landwirtschaft
 - * Landschaftsschutz
 - * Erholung
 - * Bedrohung durch Naturgefahren
 - * Regelung von Besiedlung, Verkehr und Versorgung
 - Sind für Behörden verbindlich
- Nutzungspläne
 - Werden von Kantonen und Gemeinden erlassen
 - Sind für Behörden und betroffene Private verbindlich
 - Trennung in verschiedene Nutzungszonen
 - * Bauzonen
 - * Landwirtschaftszonen
 - * Schutzzonen

5.3.3 Zulässigkeit von Bauten

- Erfordernis einer Baubewilligung
- Voraussetzungen für Baubewilligung
 - Zonenkonformität: Bau muss dem Zweck der Nutzungszone entsprechen
 - Grundstück muss erschlossen sein
 - Sonstige kantonale und kommunale Vorschriften, z.B.
 - * Gestaltung von Bauten (zulässige Masse, Abstände, Sicherheit, Gesundheitsschutz, Schutz des Ortsbildes)
 - * Spezialvorschriften für Gaststätten, industrielle Anlagen etc

* Umweltschutz

- Rechtsfolgen eines formell rechtswidrigen, aber materiell rechtmässigen Baus
 - Formell rechtswidrig: Baubewilligung fehlt
 - Materiell rechtmässig: Baubewilligung hätte erteilt werden können
 - Folge: Der Bauherr darf den Bau eventuell stehen lassen
 - * Grundsatz: präventive Kontrolle durch Bewilligungsverfahren
 - * Aber Verhältnismässigkeitsgrundsatz: bei bloss formeller Rechtsverletzung ist Abbruchbefehl zu weitgehender Eingriff
 - * Vielmehr wird nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt

6 Verfahrensrecht

6.1 Allgemeines

- Begriffe
 - Erkenntnisverfahren
 - * Staatliche Behörde fällt Entscheid in einem autoritativen, formellen Akt (Urteil oder Verfügung)
 - * Dadurch wird 'erkannt', wie die Rechtslage ist
 - Vollstreckung
 - * Effektive Durchsetzung der 'erkannten' Rechtslage
 - * Unmittelbare Durchsetzung
 - Ersatzvornahme einer Handlung durch die Verwaltung oder einen Dritten anstelle und auf Kosten des Pflichtigen
 - Unmittelbarer Zwang: Direkte Einwirkung gegen den Pflichtigen
 - Schuldbetreibung für öffentlich-rechtliche Geldforderungen
 - * Repressive Sanktionen
 - Verwaltungsstrafen
 - Ordnungsbussen

- Gerichtsaufbau (siehe Tabelle 2)

- Bundesgericht

- Bundesgericht in Lausanne ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes
- Aufgaben
 - * Kontrolle über die Einhaltung des Bundesrechts (einschliesslich Verfassungsrecht), des Völkerrechts und des interkantonalen Rechts
 - * In der Regel Überprüfung von Rechtsfragen, nicht Tatfragen
 - * Keine abstrakte Normenkontrolle gegen Bundesgesetze

Instanz	Zivilrecht		Strafrecht		Verwaltungsrecht	
	Amts-, Bezirks-, Kreisgericht Obergericht	Verfolgungs-, Untersuchungsbehörden Amts-, Bezirks-, Kreisgericht Obergericht	Bundesamtswirtschaft	Bundesstrafgericht	Kantonale Verwaltungsbehörde Evt. interne Beschwerdeinstanz Verwaltungsgericht Bundesverwaltungsgericht	Eidgenössische Verwaltungsbehörde Evt. interne Beschwerdeinstanz Bundesverwaltungsgericht Bundesgericht
1. Instanz						
2. Instanz						
3. Instanz						
Letzte Instanz						

Tabelle 2: Gerichtsaufbau

6.2 Verfahrensgrundsätze

- Dispositions- / Officialmaxime
 - Dispositionsmaxime
 - * Parteien können über Einleitung eines Verfahrens, seinen Umfang und seine Beendigung selbst entscheiden
 - * Behörde kann nicht selbst tätig werden
 - * Behörde kann nicht mehr zusprechen als der Kläger verlangt
 - * Behörde muss Verfahren einstellen, wenn sich die Parteien darauf geeinigt haben
 - * Gilt grundsätzlich im Zivilverfahren (prozessuales Pendant zur Privatautonomie)
 - Officialmaxime
 - * Behörden müssen von Amts wegen tätig werden
 - * Gilt grundsätzlich im Verwaltungs- und Strafverfahren (prozessuales Pendant zum Legalitätsprinzip)
 - Verhandlungs- / Untersuchungsgrundsatz
 - Verhandlungsgrundsatz
 - * Parteien bringen die streitigen Tatsachen vor und bezeichnen die Beweismittel
 - * Gilt grundsätzlich im Zivilverfahren (da mihi facta, dabo tibi ius)
 - Untersuchungsgrundsatz
 - * Behörde klärt den Sachverhalt von Amts wegen auf und erhebt von Amts wegen Beweise
 - * Gilt grundsätzlich im Straf- und Verwaltungsverfahren
- | Privatrecht | Öffentliches Recht |
|-----------------------|------------------------|
| Privatautonomie | Legalitätsprinzip |
| Dispositiv | Zwingend |
| Dispositionsmaxime | Officialmaxime |
| Verhandlungsgrundsatz | Untersuchungsgrundsatz |
| Von Amts wegen | Von Amts wegen |
- Verfassungsrechtliche Verfahrensgrundsätze
 - Verbot der formellen Rechtsverweigerung und Gebot der formellen Gleichbehandlung
 - Anspruch auf rechtliches Gehör
 - Anspruch auf Beurteilung durch Gericht
 - Anspruch auf zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht
 - Anspruch auf öffentliche Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung
 - Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege
 - Weiterhin
 - * Pflicht auf Eröffnung von Verfügungen
 - * Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung
 - Rechtskraft
 - Formelle Rechtskraft
 - * Entscheid kann nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden, weil

- die Frist für Rechtsmittel abgelaufen ist oder
- der Entscheid letztinstanzlich ist, also nicht mehr angefochten werden kann

→ Entscheid ist vollstreckbar und grundsätzlich bindend, selbst wenn er inhaltlich falsch sein sollte

– Materielle Rechtskraft

- * Der mit einem formell rechtskräftigen Entscheid beurteilte Sachverhalt ist zwischen den beteiligten Parteien verbindlich geregelt
- Diese Parteien dürfen den gleichen Sachverhalt nicht in einem neuen Verfahren erneut zur Diskussion stellen

6.3 Rechtspflege

6.3.1 Allgemeines

- Verfügung
- Verwaltungsbeschwerde an höhere Verwaltungsbehörde (verwaltungsinterne Rechtspflege)
 - Umfassende Rechts- und Ermessenskontrolle
- Rechtsmittel an Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsbarkeit)

6.3.2 Verwaltungsinterne Rechtspflege

- Allgemeines
 - Begriff verwaltungsinterne Rechtspflege: Übergeordnete Verwaltungsbehörde entscheidet über eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit
 - Umfassende Rechts- und Ermessenskontrolle
 - Unterscheide:
 - * Förmliche Rechtsmittel
 - Übergeordnete Behörde ist zur Behandlung verpflichtet
 - Erhebung ist an Fristen und Formen gebunden
 - Fälle: Beschwerde/Rekurs (richtet sich an übergeordnete Behörde), Einsprache (verfügende Behörde ist selbst Rechtsmittelinstanz), Revisionsgesuch (verfügende Behörde ist selbst Rechtsmittelinstanz)
 - * Formlose Rechtsbehelfe
 - Übergeordnete Behörde ist nicht zur Behandlung verpflichtet
 - Erhebung ist nicht an Fristen und Formen gebunden
 - Fälle: Aufsichtsbeschwerde, Wiedererwägungsgesuch
- Beschwerde/Rekurs
 - Ziel: Abänderung oder Aufhebung einer Verfügung einer unteren Behörde
 - Voraussetzungen
 - * Formelle Rechtsmässigkeit

- Örtliche und sachliche Zuständigkeit
- Beschwerdeobjekt: Verfügung oder verweigerter/verzögerte Verfügung
- Beschwerdelegitimation: Keine Popularklage, Betroffensein (Ausnahme: Umweltschutzrecht - ideelle Verbandsbeschwerde), schutzwürdiges Interesse
- Frist: oftmals 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung
- Form: schriftlich
- * Materielle Rechtsmässigkeit
 - Fehlerhafte Rechtsanwendung
 - Unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts
 - Unangemessene Verfügung (erneute Ermessensausübung)

– Wirkungen

- * der Beschwerde
 - Suspensiveffekt / aufschiebende Wirkung
 - Zwischen Einreichung und Erledigung der Beschwerde entfaltet die angefochtene Verfügung keine Rechtswirkung, keine Vollstreckung möglich
 - Devolutiveffekt
 - Mit Einreichung der Beschwerde wird die übergeordnete Behörde zum Entscheid zuständig
- * des Beschwerdeentscheids
 - Reformatorische Wirkung
 - Beschwerdeinstanz entscheidet in der Sache selbst
 - Entscheid tritt an die Stelle der angefochtenen Verfügung; dieser Entscheid ist selbst eine Verfügung

6.3.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit

- Allgemeines
 - Geschichte
 - Richterliche Unabhängigkeit
- Beschwerde
 - Charakter: Ordentliches Rechtsmittel, mit dem erstinstanzliche Verfügung einer Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden kann
 - Voraussetzungen
 - * Formelle Rechtsmässigkeit
 - Örtliche und sachliche Zuständigkeit
 - Beschwerdeobjekt: Verfügung der Beschwerde-/Rekursinstanz
 - Beschwerdelegitimation
 - Frist
 - Form
 - * Materielle Rechtsmässigkeit
 - Fehlerhafte Rechtsanwendung

- Unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts
- Nur beschränkte Überprüfung auf Ermessensfehler
- Wirkungen
 - * der Beschwerde: teilweise Suspensiveffekt
 - * des Beschwerdeentscheids: reformatorische oder kassatorische Wirkung
- Subsidiäre Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesgericht
 - Greift ein, wenn
 - * Verfassungsmässige Rechte der Bürger auf dem Spiel stehen
 - Verfassungsmässige Rechte: betreffen auch Interessen und Schutzbedürfnisse des Einzelnen und bedürfen eines verfassungsrechtlichen Schutzes
 - * und die Beschwerde wegen Ausnahmekatalog oder wegen Nichterreichens des Streitwerts ausscheidet
- Errichten einer Stiftung
- Letztwillige Verfügung
- Ausübung von Gestaltungsrechten (Kündigung, Mahnung...)
- * Obligation auf gesetzlicher Grundlage
 - Unerlaubte Handlung: Verletzter (Gläubiger) kann vom Täter (Schuldner) den Ersatz der Behandlungs- und Heilungskosten verlangen
 - Ungerechtfertigte Bereicherung
 - Ansprüche aus Familien-, Erb- und Sachenrecht
- Relatives und absolutes Recht
 - Relatives Recht
 - * Wirkt gegenüber Personen innerhalb eines Schuldverhältnisses (z.B. Vertrag, Schadensersatz aus unerlaubter Handlung)
 - Absolutes Recht
 - * Wirkt gegenüber allen Personen (z.B. Sachenrecht, Immaterialgüterrecht)

7 Vertragsentstehung

7.1 Einführung

7.1.1 Begriffe

- Rechtsverhältnis
 - Soziale Beziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Sachen, die von der Rechtsordnung mit Rechten und Pflichten ausgestattet ist
- Obligation / Schuldverhältnis
 - Begriff
 - * Rechtsverhältnis zwischen einem Anspruchsberechtigtem (Gläubiger) und einem Verpflichteten (Schuldner)
 - * Gläubiger kann vom Schuldner eine Leistung fordern (Forderungsverhältnis), hat einen Anspruch / Forderung
 - * Schuldner ist verpflichtet zu leisten, hat eine Verpflichtung
 - Einseitiges und zweiseitiges Schuldverhältnis
 - * Zweiseitiges Schuldverhältnis: Beide Parteien sind Gläubiger und Schuldner
 - * Einseitiges Schuldverhältnis: Nur eine Partei ist jeweils Gläubiger und Schuldner
 - Entstehungsgründe: Rechtsgeschäft (Willensäußerung, die eine rechtliche Wirkung hervorbringen soll) & gesetzliches Schuldverhältnis
 - * Zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft: Beide oder mehrere Parteien sind Gläubiger und Schuldner
 - Kaufvertrag
 - Gründung einer Gesellschaft
 - * Einseitiges Rechtsgeschäft: Nur eine Partei ist jeweils Gläubiger und Schuldner

7.1.2 Privatautonomie

- Vertragsfreiheit
 - Vertragsfreiheit in Privatautonomie verankert, die durch die Wirtschaftsfreiheit und die persönliche Freiheit garantiert wird
- Privatautonomie
 - Inhalt
 - * Abschlussfreiheit positiv (Recht, einen Vertrag abzuschliessen) und negativ (Recht, keinen Vertrag abzuschliessen zu müssen)
 - * Aufhebungsfreiheit
 - * Auswahl des Vertragspartners
 - * Formfreiheit
 - * Inhaltsfreiheit (innerhalb Schranken des Gesetzes)
 - Beschränkungen
 - * Kontrahierungszwang
 - Abschlusszwang von Monopolisten
 - Universaldienstverpflichtung der Post
 - Interkonkonnktionsverträge der Swisscom
 - Notwegrecht von Grundeigentümern
 - * Inhaltliche Schranken
 - Unmöglichkeit
 - Widerrechtlichkeit
 - Sittenwidrigkeit
 - Übervorteilungen (offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung)

7.2 Abschluss

7.2.1 Allgemeines

- Vertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft
 - Beispiele
 - * Obligationenrecht: Kauf-, Miet-, Arbeitsvertrag
 - * Sachenrecht: Eigentumsübertragung
 - * Familienrecht: Eheschliessung, Ehevertrag
 - * Erbrecht: Erbverteilungsvertrag, Erbverzichtsvertrag
 - Voraussetzungen
 - * Rechts-, Handlungs-/Geschäftsfähigkeit der Vertragsparteien
 - * Vorliegen zweier übereinstimmender Willenserklärungen

7.2.2 Geschäftsfähigkeit

- Rechtsfähigkeit
 - Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (alle)
- Handlungs-/Geschäftsfähigkeit (Mündigkeit und Urteilsfähigkeit)

7.2.3 Willenserklärung

- Willenserklärung
 - Private Willenskundgabe, die auf Erzielung einer Rechtsfolge gerichtet ist
 - Bestandteile
 - * Innerer Wille
 - * Äusserlich erkennbarer Erklärungstatbestand
 - Arten: ausdrücklich und konkludent
 - * Blosses Nichtstun oder Schweigen in der Regel keine Willenserklärung

7.2.4 Antrag und Annahme

- Antrag / Offerte / Angebot
 - Antrag
 - * Wille, mit dem Partner einen Vertrag abzuschliessen
 - * Enthält die massgebenden Punkte des Vertrags
 - Werbung, “unverbindlich”, “ohne Gewähr”, “solange Vorrat reicht”
 - * Antragsteller wird nicht gebunden, wenn der dem Antrag eine die Behaftung ablehnende Erklärung beifügt
 - * Versendung von Tarifen, Preislisten und dergleichen bedeutet an sich keinen Antrag
 - * Auslage von Waren mit Angabe des Preises gilt in der Regel als Antrag
 - Abgabe und Zugang

- * Empfangsbedürftige Willenserklärung: Willenserklärung wird erst wirksam, wenn eine bestimmte Person davon Kenntnis erhält
 - Schriftliche Erklärungen sind zugegangen, sobald sie im “Machtbereich” des Empfängers sind
- * Wirkungen eines abgegebenen und zugegangenen Antrags
 - Antrag kann durch Antragsteller weder widerrufen, noch einseitig verändert werden (Grenzen: Befristung, Antrag unter Anwesenden)
 - Empfänger berechtigt, Vertrag durch Annahme zu den Bedingungen des Angebots abzuschliessen

• Annahme/Akzept

- Übereinstimmung mit dem Antrag
- Grundsätzlich kann Schweigen auf Antrag nicht als Annahme gewertet werden
- Wirkungen: Vertrag kommt zustande, Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Vertrag entstehen

• Sonderfälle

- Zusendung unbestellter Sachen
 - * Zusendung unbestellter Sachen kein Antrag
- Verbraucherschutz: Widerrufsrechte
 - * Ausnahme vom Grundsatz der Unwiderrufbarkeit von Antrag und Annahme
 - * Haustürgeschäfte
 - * Konsumkredite
- Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen (AGB)
 - * Bestimmungen, die für eine beliebige Anzahl von Verträgen vorformuliert sind
 - * Kein zwingendes Gesetzrecht, sondern private Vereinbarungen
 - * Rechtlich bindend, wenn sie von Vertragsparteien global oder spezifisch in einem Vertrag übernommen werden
- * Probleme
 - Aushebelung des dispositiven Rechts
 - Schutz des schwächeren Vertragspartners?
 - Information des schwächeren Vertragspartners?
- * Lösung
 - in der EU: Spezielle Vorschriften (Richtlinien)
 - in der CH: Allgemeine Vorschriften des Obligationenrechts
- Stellvertretung
 - * Allgemeines
 - Handlungen eines Dritten führen zu Rechten/Pflichten einer Vertragspartei, Dritter selbst wird nicht verpflichtet

- * Gewillkürte Stellvertretung
 - Bestellung des Stellvertreters durch Vertrag (Bevollmächtigung)
 - Sonderfälle im kaufmännischen Verkehr (prokura)
 - Keine Stellvertretung bei höchstpersönlichen Geschäften (Eheschliessung, Errichtung eines Testaments)
- * Gesetzliche Stellvertretung
 - Bestellung eines Stellvertreters durch Gesetz
 - Hauptfall: Vertretung der Kinder durch die Eltern
- * Vertretungsmacht: rechtliches Können
 - Im Rahmen der Vertretungsmacht kann ein Vertreter den Vertretenen rechtlich verpflichten
 - Bei Handeln ohne Vertretungsmacht wird der Vertretene an den Vertrag nur gebunden, wenn dieser den Vertrag genehmigt
- * Vertretungsbefugnis: rechtliches Dürfen
 - Die Vertretungsbefugnis betrifft das Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem. Sie bestimmt sich nach dem Grundverhältnis der beiden
 - Bei Handeln ausserhalb der Vertretungsbefugnis wird der Vertretene an den Vertrag gebunden

7.3 Form

- Allgemeines
 - Willenserklärungen können schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder konkludent/stillschweigend erfolgen
 - Wer eine Erklärung nicht liest und sie dennoch unterschreibt, ist grundsätzlich an die Erklärung gebunden
- Grundsatz der Formfreiheit
 - Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt
- Funktionen von Formvorschriften
 - Schutzfunktion: Schutz einer oder beider Vertragsparteien
 - Beweisfunktion: Schaffung eines Beweismittels
 - Rechtssicherheits- und Publizitätsfunktion (z.B. Führung eines öffentlichen Registers)
- Arten von Formvorschriften
 - Einfache Schriftlichkeit (Schriftform der Erklärung und Unterschrift)
 - Qualifizierte Schriftlichkeit (Eigenhändige Schrift, bestimmte Angaben, Verwendung eines bestimmten Formulars)
 - Öffentliche Beurkundung (z.B. vor Notar)

- Registereintrag (Übertragung von Grundstücken, Gründung einer Aktiengesellschaft)

- Folgen eines Formmangels

- Ist über Bedeutung und Wirkung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht etwas anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab.

7.4 Auslegung

- Streit über die inhaltliche Bedeutung der Willenserklärungen und damit des Vertragsschlusses
- Grundsätzlich ist der wirkliche Wille der Vertragsparteien und nicht eine unrichtige Bezeichnung im Vertragstext massgeblich (falsa demonstratio non nocet)
- Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen nach dem objektiven Empfängnishorizont
 - Willenserklärungen sind so auszulegen, wie ihre Empfängerin sie in gutem Glauben verstehen durfte und verstehen musste

7.5 Willensmängel

- Allgemeines
 - Unterschied zwischen objektiver Wirklichkeit und subjektiver Vorstellung
 - Ausnahmsweise ist bei Willenserklärungen nicht die geäusserte, objektive Erklärung, sondern ein davon abweichender subjektiver Wille massgeblich
 - Der Vertrag ist für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat
- Arten des Irrtums
 - Motivirrtum
 - * Betrifft den Beweggrund des Vertragsabschlusses
 - * Folge: irrelevant
 - Grundlagenirrtum /qualifizierter Motivirrtum
 - * Betrifft eine notwendige Grundlage des Vertrags
 - * Folge: Geschützte Partei ist frei, ob der Vertrag gültig sein soll oder nicht
 - Erklärungsirrtum
 - * Kundgabe des Willens stimmt nicht mit dem subjektiv Gewollten überein (z.B. Bestellung von 100 statt 1000 Exemplaren)
 - * Folge: Geschützte Partei ist frei, ob der Vertrag gültig sein soll oder nicht

8 Vertragserfüllung

8.1 Einführung

- Grundfrage
 - Wer soll

- an wen
- wo
- wann
- was und
- wie leisten?

- * Gläubiger (Zedent) überträgt seinen Anspruch mittels Vertrag auf einen Dritten (Zessionar), der nun neu die Forderung gegen den Schuldner geltend machen kann
- * Schriftform erforderlich

8.2 Erfüllung

8.2.1 Wer?

- Person des Schuldners
- Grundsatz: Unpersönlichkeit der Leistungspflicht
 - Geschuldete Leistung kann von jedermann erbracht werden
 - Schuldner kann Leistung durch Dritte erbringen lassen oder sich Hilfspersonen bedienen
- Ausnahme: Persönliche Leistungspflicht
 - Arbeitsvertrag
 - Arzt- oder Anwaltsvertrag
 - Opernsänger
- Mehrheit von Schuldnern: oftmals Solidarschuld
 - Mehrere Schuldner haben jeweils für die gesamte Schuld einzustehen
 - Hat ein Schuldner die ganze Leistung erbracht, ist die Schuld getilgt
- Schuld- und Vertragsübernahme
 - Externe Schuldübernahme
 - * Dritter schliesst Vertrag mit Gläubiger zu Übernahme seiner Forderung gegenüber dem Schuldner
 - * Dritter wird zum neuen Schuldner, alter Schuldner befreit
 - Interne Schuldübernahme
 - * Dritter verspricht Schuldner, seine Schuld zu übernehmen
 - * Dies hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtung des alten Schuldners gegenüber dem Gläubiger

8.2.2 An wen?

- Person des Gläubigers
- Grundsatz
 - Schuldner muss an den Gläubiger leisten
 - Leistet er an Dritten, hat er nicht erfüllt. Die Leistungsverpflichtung gegenüber dem Gläubiger besteht fort
- Ausnahmen
 - Weisung des Gläubigers, an einen Dritten zu leisten
 - Forderungen nach Konkurseröffnung
 - Gläubigerwechsel durch Abtretung (Zession) einer Forderung

8.2.3 Was?

- Leistungsgegenstand
- Vertragliche Hauptpflicht
- Vertragliche Nebenpflichten
 - Obhuts- und Schutzpflichten
 - Mitteilungspflichten
 - Mitwirkungspflichten
- Unterscheide Stück- und Gattungsschuld

8.2.4 Wann?

- Leistungszeit
- Bestimmt sich nach dem Parteiwillen oder dispositivem Gesetzesrecht
 - Grundsätzlich können Ansprüche sogleich erfüllt (Erfüllbarkeit) und eingefordert (Fälligkeit) werden
 - Bei einem vollkommen zweiseitigen Vertrag werden beide Leistungen gleichzeitig fällig (Zug um Zug) → Keine Leistungspflicht ohne Gegenleistung
- Sonderfall des Dauerschuldverhältnisses (Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Darlehensvertrag, Lizenzvertrag)

8.2.5 Wo?

- Leistungs- und Erfüllungsort
- Bestimmt sich nach dem Parteiwillen oder dispositivem Gesetzesrecht

8.3 Verjährung

- Nach Ablauf einer Verjährungsfrist kann Forderung nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden
- Verjährung als Einrede
 - Kann vom Schuldner gegen den Anspruch des Gläubigers geltend gemacht werden
 - Wird Verjährung nicht geltend gemacht, kann Gläubiger die Forderung durchsetzen; Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt
- Grundsätzlich verjähren alle Forderungen des Privatrechts
 - Ausnahmen in Sachen-, Erb- und Persönlichkeitsrecht
- Normale Verjährungsfrist: 10 Jahre
- Kürzere Verjährungsfristen
 - 5 Jahre (z.B. Mietzinsforderungen, Arbeits-, Arzt- und Anwaltsverträge)
 - 1 Jahr: Schadensersatz aus unerlaubter Handlung
 - 2 Jahre: Schadensersatzansprüche im Strassenverkehr

8.4 Leistungsstörung

8.4.1 Allgemeines

- Leistungsstörung: Geschuldete Leistung wird von einer Partei nicht, zu spät oder nicht vereinbarungsgemäss erbracht

8.4.2 Unmöglichkeit

- Geschuldete Leistung kann - aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen - nicht oder nicht mehr erbracht werden
- Unterscheide
 - Objektive Unmöglichkeit: Niemand kann die entsprechende Leistung mehr erbringen
 - Subjektive Unmöglichkeit: Nur der betreffende Schuldner kann die Leistung nicht mehr erbringen
- Unterscheide
 - Anfängliche Unmöglichkeit: Unmöglichkeit bestand schon bei Vertragsabschluss
 - Nachträgliche Unmöglichkeit: Unmöglichkeit ist erst nach Vertragsabschluss eingetreten
- Abgrenzung zum Schuldnerverzug
 - Beim Schuldnerverzug kann Leistung noch erbracht werden, bei Unmöglichkeit nicht
- Rechtsfolgen der Unmöglichkeit (siehe Tabelle 3)
 - Voraussetzungen Schadensersatz
 - * Verletzung einer vertraglichen Pflicht
 - * Schaden
 - * Kausalzusammenhang zwischen 1 und 2
 - * Verschulden

8.4.3 Verzug

- Schuldnerverzug
 - Voraussetzungen
 - * Fälligkeit der Forderung: Gläubiger darf Forderung einfordern und einklagen
 - * Mahnung des Gläubigers (nicht erforderlich, wenn Verfalltag vereinbart wurde)
 - Rechtsfolgen
 - * Schuldner muss - verschuldensunabhängig - Verzugszins in Höhe von 5% zahlen
 - * Schuldner muss Schaden ersetzen, der durch verspätete Leistung entsteht (aber Exkulpationsmöglichkeit)
 - * Gläubiger kann nach Setzung einer angemessenen Nachfrist
 - weiterhin Erfüllung und Schadensersatz wegen Verspätung verlangen
 - auf Leistung verzichten und Ersatz des Nichterfüllungsschadens verlangen
 - auf Leistung verzichten und vom Vertrag zurücktreten
- Gläubigerverzug

	Anfänglich	Nachträglich
Objektiv	Vertrag ist nichtig	Primärforderung kann erlöschen, bei Verschulden Schadensersatz
Subjektiv	Bei Verschulden Schadensersatz	Primärforderung kann erlöschen, bei Verschulden Schadensersatz

Tabelle 3: Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

- Voraussetzungen
 - * Gläubiger verweigert die Annahme der ihm angebotenen Leistung oder eine ihm obliegende Vorbereitungshandlung
- Rechtsfolgen
 - * Schuldner kann nicht in Schuldnerverzug geraten
 - * Schuldner kann seine Verpflichtung durch Hinterlegung der Sache erfüllen
- Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs
- Ansonsten evt. Schadensersatzpflicht des Nicht-Eigentümers
- * Eigentümer kann einen Gegenstand mehrfach verkaufen
- * Nur Trennungs- kein Abstraktionsprinzip
 - Ist das Verpflichtungsgeschäft unwirksam (z.B. kein wirksamer Kaufvertrag), dann scheidet auch die wirksame Eigentumsübertragung

8.4.4 Schlechtleistung

- Schlechtleistung / positive Vertragsverletzung
 - Grundsätzliche Regelung im allgemeinen Obligationenrecht
 - * Voraussetzungen für Schadenersatz
 - Verletzung einer vertraglichen Pflicht
 - Schaden
 - Kausalzusammenhang zwischen 1 und 2
 - Verschulden
 - Sonderregelungen bei einzelnen Vertragsarten
- Tatsächlich
 - * Fallen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft oftmals zusammen (Handkauf)
- Kernbestandteile eines Kaufvertrags (essentialia negotii)
 - Kaufgegenstand
 - * Bewegliche Sachen (auch Sachgesamtheiten, z.B. Bibliotheken, Warenlager)
 - * Grundstücke
 - * Forderungen (Obligatorische Rechte, Aktienrechte, Immaterialgüterrechte)
 - * Immaterielle Werte (z.B. good will eines Unternehmens)

– Kaufpreis

- Grundsätzlich: Formfreiheit
 - Ausnahme: öffentliche Beurkundung bei Grundstückkaufverträgen

9 Besondere Vertragsarten

9.1 Einführung

- Inhalt der Privatautonomie
 - Abschlussfreiheit
 - * Positiv: Recht, einen Vertrag abzuschließen
 - * Negativ: Recht, keinen Vertrag abzuschließen zu müssen
 - Aufhebungsfreiheit
 - Auswahl des Vertragspartners
 - Formfreiheit
 - Inhaltsfreiheit (innerhalb Schranken des Gesetzes)
 - * Konsequenzen
 - Grundsätzlich erlegt das Gesetz den Vertragspartnern keine Beschränkungen auf, was sie wie vertraglich regeln wollen
 - Zwar kennt das Obligationenrecht Regelungen zum Kauf-, Werk-, Mietvertrag u.a.
 - Diese Regelungen sind aber grundsätzlich dispositiv
 - Ausnahme: Zwingendes Vertragsrecht zum Schutz einer Vertragspartei

9.2.2 Erfüllung

- Pflichten des Verkäufers
 - Übertragung der Rechts Herrschaft
 - Übertragung der Sachherrschaft (Besitzübertragung / Grundbucheintrag / Abtretung)
- Pflichten des Käufers
 - Bargeld: Übertragung wie bei beweglichen Sachen
 - Überweisung: Übertragung ähnlich wie bei Forderung
- Erfüllungszeit: grundsätzlich Zug-um-Zug-Geschäft

9.2.3 Gewährleistung

- Allgemeines Leistungsstörungenrecht
 - Kaufsache wird zwischen Vertragsschluss und Übergabe ohne Verschulden der Vertragsparteien zerstört (Käufer trägt Risiko)
 - Käufer bezahlt den Kaufpreis verspätet
- Gewährleistungsrecht
 - Sachmängel
 - * Obliegenheit zur Mängelprüfung durch Käufer
 - * Rechte des Käufers: Wandelung (Vertragsrücktritt), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises), Nachlieferung bei Gattungsschuld

9.2 Kaufvertrag

9.2.1 Allgemeines

- **Verpflichtungsgeschäft** (begründet Schuldverhältnis) oder **Verfügungsgeschäft** (überträgt, belastet, ändert oder hebt Recht auf)
 - Rechtlich
 - * Auch ein Nicht-Eigentümer kann einen Gegenstand verkaufen

- Rechtsmängel
 - * Beispiel: Eigentum oder Hypothek eines Dritten
 - * Rechtsfolge: unter Umständen Rückabwicklung des Kaufvertrages / Schadensersatz
- Gewährleistungsrecht dispositiv
 - * Möglichkeit von Freizeichnungsklauseln
 - * Probleme: wodurch Änderungen möglich?
 - * Grenze dispositiven Vertragsrechts: Absichtliches Verschweigen von Mängeln

9.2.4 Sonderregeln

- In kaufmännischen Verkehr (gewerbsmässiger Kauf zum Zwecke des Weiterverkaufs mit Gewinn)
 - Höhere Anforderungen an Mängelrüge
 - Besondere Regelungen zum Verzug und Schadensersatz
- Beim internationalen Warenkauf gilt das UN-Kaufrecht
 - United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)
 - Für die Schweiz seit 1991 verbindlich
 - CISG entspricht weitgehend dem Kaufrecht im OR, ergänzt und ersetzt dieses aber teilweise
 - CISG gilt nur im Verhältnis zwischen Unternehmen, nicht beim Kauf von Waren für den persönlichen Gebrauch

9.3 Werkvertrag

9.3.1 Allgemeines

- Kernbestandteile eines Werkvertrags (essentialia negotii)
 - Herstellung & Ablieferung eines Werks
 - * Materielles Werk (Hausbau, Autoreparatur, Friseur, Reinigung eines Gebäudes...)
 - * Immaterielles Werk (Erstellen von Bauplänen, Gutachten, Filmaufnahmen...)
 - Vergütung

9.3.2 Erfüllung

- Pflichten des Werkunternehmers
 - Herstellung eines Werks
 - Abgrenzung zum Auftrag
 - * Beim Werkvertrag wird ein bestimmter Erfolg vereinbart
 - * Beim Auftrag wird eine Tätigkeit vereinbart, ohne dass Erfolg garantiert wird (Arztbehandlung)
 - Ablieferung des Werks
- Pflichten des Bestellers
 - Abnahme des Werks
 - * Nach Abnahme wird der Anspruch auf Herstellung und Ablieferung durch Gewährleistungsrechte
 - Bezahlung des Werklohns

9.3.3 Gewährleistung

- Ersatzvornahme
 - Bei offensichtlich mangelhafter oder sonst vertragswidriger Erstellung eines Werks kann Besteller die Vollendung des Werks einem Dritten übertragen
 - Die dadurch entstehenden Kosten hat der Werkunternehmer zu tragen
 - Ersatzvornahme bedarf keiner richterlichen Ermächtigung
- Gewährleistung
 - Voraussetzungen
 - * Werkmangel
 - * Prüfungs- und Rügepflicht des Bestellers
 - Rechtsfolgen
 - * Minderung
 - * Nachbesserung
 - * Schadensersatz
 - * Bei erheblichen Mängeln: Wandlung (Rückabwicklung)

9.4 Mietvertrag

9.4.1 Allgemeines

- Kernbestandteile eines Mietvertrags (essentialia negotii)
 - Überlassung der Mietsache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit
 - Bezahlung des Mietzinses
 - * Grundsätzlich Vertragsfreiheit bei der Festlegung der Mietzinshöhe
 - * Gesetzliche Schranken (bei missbräuchlichem Mietzins)
- Mieterschutz bedeutsam
 - Viele Regelungen im Mietrecht sind zwingender Natur
 - Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen
- Miete als Dauerschuldverhältnis
 - Ist Mietverhältnis befristet, endet es mit Ablauf der Frist, ohne dass Kündigung notwendig wäre
 - Ist Mietverhältnis unbefristet, so muss es zur Beendigung gekündigt werden
- Abgrenzung Miete - Pacht
 - Pächter zusätzlich zur Nutzung des Gegenstandes (Fruchtziehung) berechtigt
 - Beispiele: Pacht einer Obstwiese, Pacht eines Geschäfts samt seinen Geschäftsbeziehungen

9.4.2 Erfüllung

- Pflichten des Vermieters
 - Überlassung der Mietsache in vertragsmässigem Zustand
- Pflichten des Mieters
 - Zahlung des Mietzinses
 - Rückgabepflicht am Ende des Mietverhältnisses
 - Sorgfältige Behandlung der Mietsache

9.4.3 Gewährleistung

- Folgen von Mängeln der Mietsache
 - Rechte des Mieters
 - * Anspruch auf Mangelbeseitigung (Ausnahme: kleine Mängel)
 - * Herabsetzung des Mietzinses
 - * Schadensersatz
 - * Übernahme eines Rechtsstreits mit einem Dritten
 - * Bei schwerwiegender Beeinträchtigung und nach Fristsetzung: fristlose Kündigung

9.5 Sonstige Verträge

- Auftrag
- Arbeitsvertrag
- Leihe
- Darlehen
- Schenkung
- Bürgschaft
- ...
- Gemischte Verträge
 - Beispiele: Leasingvertrag, Beherbungsvertrag, Lizenzvertrag
 - Rechtliche Behandlung: Kombination verschiedener Vertragstypen

10 Haftungsrecht

10.1 Einführung

- Haftung für Schäden, die
 - aus einer Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind: **vertragliches Haftungsrecht**
 - * Beispiele
 - Allgemeines Leistungsstörungenrecht: Lieferungsverzögerung führt beim Besteller zu Gewinnausfall
 - Gewährleistungsrecht im Kaufrecht: Fehlerhaftes gekauftes Ersatzteil beschädigt Produktionslinie

- nicht aus einer Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind: **ausservertragliches Haftungsrecht**

- * Beispiele
 - Autofahrer fährt Fussgänger an
 - Hund beisst kleines Kind

• Grundsätzlicher Aufbau

- Pflichtverletzung
 - * Vertragliche Pflichtverletzung
 - * Ausservertragliche Pflichtverletzung
- Schaden
- Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden
- Widerrechtlichkeit
- Verschulden
 - * Einschränkung: Einfache Kausalhaftung mit Exkulpationsmöglichkeit
 - * Ausnahme: Gefährdungshaftung

• Funktionen des vertraglichen und ausservertraglichen Haftungsrechts

- bezüglich Geschädigter: Wiederherstellung/Kompensation des schadensfreien Zustandes
- bezüglich Schädiger: teilweise Verhaltenssteuerung (präventive Funktion des Schadensrechts), aber:
 - * Schweizer Schadensrecht hat keine Straffunktion (anders das amerikanische Schadensrecht mit seinen punitive damages)
 - * Abschreckung ist im Schwerpunkt Aufgabe des Strafrechts

• Hohe Bedeutung des case law im Haftungsrecht

• Im Folgenden: ausservertragliches Haftungsrecht

10.2 Pflichtverletzung

- Allgemeine Haftungsnorm: Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.
- Spezialvorschriften
 - Strassenverkehrsgesetz
 - Eisenbahn-Haftpflichtgesetz
 - Elektrizitätsgesetz
 - Kernenergiehaftpflichtgesetz
 - Luftfahrtsgesetz
 - Produktheftpflichtgesetz

10.3 Schaden

- Schadenspositionen
 - Personenschaden
 - * Tötung; erstattungsfähige Kosten:
 - Bestattungskosten
 - Kosten der versuchten Heilung und Arbeitsunfähigkeit

- Versorgerschaden (z.B. bei Tötung des Ehepartners, der Eltern, der Geschwister, des Lebensgefährten): Berechnung der tatsächlichen hypothetischen Unterstütsungsleistungen
- * Körperverletzung
 - Erfasst auch psychische Traumata, Depressionen, Gedächtnisschwächen etc, die durch Pflichtverletzung hervorgerufen wurden
 - Erstattungsfähige Kosten: Heilbehandlungskosten, Arbeitsunfähigkeit
- Sachschaden
 - * Beschädigung einer Sache: Reperaturkosten und Minderwert, entgangener Gewinn, erhöhte Aufwendungen etc
 - * Zerstörung oder Verlust einer Sache: Ersatz, entgangener Gewinn, erhöhte Aufwendungen etc
 - * Verletzung eines Tiers: Heilungs- und Pflegekosten
- Genugtuung für immateriellen Schaden
 - * Schadenspositionen, die nicht direkt in Geld messbar sind
 - * Fälle
 - Schmälerung des Lebensgenusses
 - Verminderung der Lebensfreude
 - Beeinträchtigung des wirtschaftlichen und sozialen Ansehens
 - * Wird nur bei entsprechender gesetzlicher Grundlage ersetzt (Grund für Zurückhaltung: Vermeidung einer uferlosen Ersatzpflicht), wichtigste Fälle: Tötung, Körperverletzung, Persönlichkeitsverletzung
- Schadensberechnung
 - Addition der einzelnen Schadensposten
 - * Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte
 - Abnahme der Aktiven
 - Zunahme der Passiven
 - Entgangener Gewinn
 - Umstände und Grösse des Verschuldens wird berücksichtigt

10.4 Kausalität

- 1. Stufe: Natürlicher Kausalzusammenhang
 - Jedes Ereignis, das nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Schadenseintritt entfele
- 2. Stufe: Adäquater Kausalzusammenhang
 - Einschränkung der Haftung auf rechtlich relevante Schäden, Ausschluss ganz untypischer Kausalketten
 - Ist gegeben, wenn das Ereignis nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, den Schadenseintritt hervorzurufen

10.5 Widerrechtlichkeit

- Verletzung eines Verhaltensverbots
 - Verletzung eines absoluten Rechts
 - * Körper, Gesundheit, Bewegungsfreiheit
 - * Eigentum, Besitz
 - * Persönlichkeitsrechte
 - * Immaterialgüterrechte
 - Verletzung von Schutznormen
 - * Dienen Strafrechtsnormen dem Schutz von bestimmten Personen (Veruntreuung, Diebstahl, Hehlerei, Betrug), können diese auch Schadensersatz verlangen
- Kein Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes
 - Notwehr
 - Notstand
 - Einwilligung des Betroffenen

10.6 Verschulden

- Grundsatz: Verschuldenshaftung
 - Arten des Verschuldens
 - * Vorsatz
 - Absicht: Täter kennt die Rechtswidrigkeit seines Handelns, er strebt die Folge bewusst an
 - Eventualvorsatz: Täter kennt die Rechtswidrigkeit seines Handelns, die Folge wird bewusst in Kauf genommen
 - * Fahrlässigkeit
 - Täter lässt bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit die erforderliche Sorgfalt vermissen
- Einschränkung: Einfache Kausalhaftung
 - In der Regel wird Verschulden vermutet
 - Oftmals Exkulpationsbeweis möglich
 - **Geschäftsherrenhaftung:** Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
 - * Voraussetzungen für Haftung des Geschäftsherrn
 - Subordinationsverhältnis und Weisungsabhängigkeit der Hilfsperson
 - Hilfsperson handelt in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung
 - Geschäftsherr kann sich nicht entlasten (Auswahl der Hilfspersonen, Instruktion, Überwachung, Unternehmensorganisation)

- * Gründe für Haftung des Geschäftsherrn
 - Geschäftsherr soll nicht nur an Vor- sondern auch an Nachteilen der Arbeitsteilung partizipieren
 - Für Geschädigten ist es oftmals schwierig, den schädigenden Arbeitnehmer zu ermitteln

– **Produktehaftpflicht:**

- * Voraussetzungen
 - Fehlerhaftes Produkt
 - Kausale Verursachung eines Personen- oder Sachschadens
 - Keine Haftung, wenn Produkt dem Stand der Technik entspricht
 - Keine Exkulpationsmöglichkeit bei bloss fehlendem Verschulden

– **Tierhalterhaftpflicht**

– **Werkeigentümerhaftpflicht**

• Ausnahme: Gefährdungshaftung

- Haftung knüpft an bestimmte Vorrichtungen/Betriebe an, von denen besondere Gefahr ausgeht

- * Beispiel Strassenverkehr: Strenge verschuldensunabhängige Haftung des Kfz-Halters: Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden.

- Abfederung durch Obligatorische Haftpflichtversicherung des Kfz-Halters, direkten Anspruch des Geschädigten gegen den Versicherer

• Sonderfall: Mitverschulden

- Mitverschulden des Geschädigten kann zur Reduktion des zu ersetzenden Schadens führen

10.7 Mehrzahl von Akteuren/Ansprüchen

- Mehrzahl von Schädigern
 - Sind mehrere Schädiger für einen Schaden verantwortlich, haften sie solidarisch
- Verhältnis von Schädiger, Geschädigtem und Versicherung
 - Versicherung - Schädiger ← Geschädigter - Versicherung
 - Geschädigter ist versichert
 - * Im Innenverhältnis kann der Geschädigte bei seiner Versicherung Ersatz verlangen
 - * Im Aussenverhältnis geht der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger auf die Versicherung über
 - Schädiger ist versichert
 - * Im Aussenverhältnis muss der Schädiger dem Geschädigten den Schaden ersetzen

- * Im Innenverhältnis kann der Schädiger bei der Versicherung Ersatz verlangen

- Ausnahme: Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer hat dann Regressanspruch gegen den Geschädigten, z.B. Haftpflichtversicherung im Strassenverkehr

• Verhältnis von vertraglicher und ausservertraglicher Haftung

- Grundsatz: Anspruchsparellität

- Wichtig wegen

* Unterschiedlicher Voraussetzungen

- Verschulden: beim ausservertraglichen Schadensersatzanspruch muss Verschulden nachgewiesen werden, beim vertraglichen Anspruch wird Verschulden zum Teil vermutet

* Unterschiedlicher Rechtsfolgen

- Haftung für Gehilfen: Gehilfenhaftung des Vertragsrechts strenger als Gehilfenhaftung des ausservertraglichen Haftungsrechts
- Verjährung: vertragliche Haftung verjährt in der Regel innerhalb von zehn Jahren, ausservertragliche Haftung innerhalb von einem Jahr

11 Haftungsbegrenzung und Gesellschaftsrecht

11.1 Einführung

- Gesellschaftsrecht betrifft die rechtliche Organisation von Unternehmungen
- Unterschiede siehe Tabelle 4

11.2 Personengesellschaften

- Einfache Gesellschaft
 - (Gesellschaft ist vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln)
 - Grundform aller Gesellschaftsformen
 - Gründung durch formfreier Vertragsschluss möglich, konkludentes Verhalten genügt
 - Einfache Gesellschaft ist selbst nicht Trägerin von Rechten und Pflichten, vielmehr sind es die Gesellschafter
 - Die Gesellschafter haften
 - * primär und ausschliesslich (Gesellschaft selbst kann nicht haften)
 - * unbeschränkt (mit ihrem gesamten eigenen Vermögen)
 - * solidarisch
- Kollektivgesellschaft

	Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
Rechtspersönlichkeit	Gesellschaft ist keine juristische Person, kann aber teilweise Träger von Rechten und Pflichten sein	Gesellschaft ist juristische Person
Haftung	Gesellschafter haften unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen	Haftung ist auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt
Leitung	Leitung erfolgt oftmals durch Gesellschafter selbst (Selbstorganschaft)	Leitung ist oftmals an Leitungsorgan delegiert (Drittorganschaft)
Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen	Gesellschaftsanteile sind oftmals nicht übertragbar	Gesellschaftsanteile sind oftmals frei übertragbar
Beendigung	Ausscheiden eines Gesellschafters kann zur Auflösung führen	Ausscheiden eines Gesellschafters hat auf Bestand der Gesellschaft keinen Einfluss
Charakter	Gesellschaft ist personenbezogen	Gesellschaft ist kapitalbezogen

Tabelle 4: Unterschiede in der rechtlichen Haftung von Organisationen

- Unterschiede zur einfachen Gesellschaft
 - * Auftritt unter einer gemeinsamen Firma
 - * Betrieb eines Handels-, Fabrikations- oder sonstigen kaufmännischen Gewerbes
 - * Eintragung im Handelsregister erforderlich
 - * Kollektivgesellschaft selbst Trägerin von Rechten und Pflichten
- Die Gesellschafter haften
 - * nur sekundär (d.h. nur, wenn Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist), dann aber
 - * unbeschränkt (d.h. mit ihrem gesamten eigenen Vermögen) und
 - * solidarisch
- Kommanditgesellschaft
 - Unterschiede zur Kollektivgesellschaft
 - * Mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) haftet unbeschränkt, die anderen Gesellschafter haften nur bis zu einer bestimmten Vermögenseinlage (Kommanditär)
 - * Kommanditär tritt nach aussen nicht auf und greift nicht in die laufende Geschäftstätigkeit ein. Er ist am Gewinn beteiligt, haftet aber nur bis höchstens zur Vermögenseinlage (Kommanditsumme)

11.3 Kapitalgesellschaften

- Aktiengesellschaft
 - Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.
 - Organe der Aktiengesellschaft
 - * Generalversammlung der Aktionäre als oberstes Organ
 - * Verwaltungsrat als höchstes Leitungsorgan
 - * Revisionsstelle als Kontrollorgan
 - Aktien sind frei übertragbar
 - Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft nicht mit ihrem persönlichen Vermögen
 - Wichtige Regelungen sind in den Statuten einer Aktiengesellschaft festgehalten
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - Wie bei Aktiengesellschaft verfügt GmbH über im voraus bestimmtes Kapital (Stammkapital); dieses wird aber nicht in handelbare Aktien zerlegt
 - Gesellschafter haftet über die Summe des Stammkapitals hinaus nicht mit seinem persönlichen Vermögen

12 Sachen- und Immaterialgüterrecht

12.1 Einleitung

- Subjektive Rechte
 - Obligatorische Rechte
 - Absolute Rechte
 - * Persönlichkeitsrechte
 - * Dingliche Rechte
 - Eigentum (Bewegliche Sachen, Grundeigentum)
 - Beschränkte dingliche Rechte (Dienstbarkeit, Grundlasten, Pfandrechte)
 - * Immaterialgüterrechte

12.2 Sachenrecht

12.2.1 Einleitung

- Rechtliche Zuordnung von beweglichen und unbeweglichen Sachen an Personen
- Unterscheide
 - Verpflichtungsgeschäft (begründet das Schuldverhältnis)
 - * Verkäufer und Käufer schliessen Kaufvertrag ab
 - Verfügungsgeschäft (überträgt, belastet, ändert oder hebt ein Recht auf)
 - * Verkäufer überträgt das Eigentum am Kaufgegenstand
 - * Käufer überträgt Eigentum am Geld
- Grundsatz: numerus clausus der Sachenrechte
 - Sachenrecht kennt beschränkte Anzahl an dinglichen Rechten, deren inhaltliche Ausgestaltung gesetzlich vorbestimmt ist
 - Zunehmend Aufweichungen des Grundsatzes

12.2.2 Besitz

- Unterscheide Besitz und Eigentum
 - Besitz als tatsächliche Gewalt über eine Sache
 - Eigentum als rechtliche Herrschaftsgewalt über eine Sache
 - Beispiel: Der Dieb ist Besitzer, aber nicht Eigentümer einer Sache
- Funktionen des Besitzes
 - Legitimitätsfunktion: Beim Besitzer einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er ihr Eigentümer ist
 - Traditionsfunktion: Besitzübergang ist grundsätzlich Voraussetzung für Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen
 - Defensivfunktion: Besitzer kann gegen fremde Einwirkungen auf die Sache vorgehen (Besitzschutzklagen)

12.2.3 Eigentum

- Eigentum als umfassendes Herrschaftsrecht (Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen)
 - Mögliche Einschränkungen: Bau-, Planungs-, Steuer-, Enteignungsrecht
- Eigentum als Ausschliesslichkeitsrecht
 - Anspruch auf Herausgabe der Sache
 - Abwehr unbefugter Einwirkung
 - Übertragung des Eigentums
- Übertragung von Eigentum
 - Bewegliche Sachen
 - * Eigentümerstellung (Ausnahme: gutgläubiger Erwerb)
 - * Gültiges Grundgeschäft (kein Abstraktionsprinzip)
 - * Übertragung des Besitzes (in der Regel Übergabe)
 - * Dinglicher Vertrag auf Eigentumsübertragung
 - Grundstücke
 - * Eigentümerstellung (Ausnahme: gutgläubiger Erwerb)
 - * Gültiges Grundgeschäft
 - * Eintragung im Grundbuch
 - * Dinglicher Vertrag auf Eigentumsübertragung
- Bedeutung des Grundbuchs
 - Information über Eigentumsverhältnisse, Belastungen sowie Änderungen
 - Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs
 - Wird im Kanton Zürich von den Notaren als Grundbuchamt geführt

12.3 Immaterialgüterrecht

- Arten von Immaterialgüterrechten
 - Patentrecht
 - Urheberrecht
 - Designrecht
 - Markenrecht
 - Sortenschutz
 - Topographienschutz
- Zweck des
 - Patentrechts: Innovationsanreize
 - Urheberrechts: Innovationsanreize und Schutz des Künstlers
 - Markenrecht: Überwindung von Informationssymmetrien
- Voraussetzung für Erteilung eines Patents
 - Erfindung
 - Neuheit

- Erfinderische Tätigkeit
- Gewerbliche Anwendbarkeit
- Wirkungen des Patents
 - Recht zur ausschliesslichen gewerbmässigen Benutzung
 - Möglichkeit zur Übertragung und Lizenzerteilung
- Überlappende Schutzrechte
 - Markenrechte
 - * Nokia
 - * Produkt N95
 - * Software Symbian
 - Patente
 - * Datenverarbeitungsmethoden
 - * Halbleiterschaltungen
 - * Chemische Verbindungen
 - Urheberrechte
 - * Software
 - * Klingelton
 - * Bedienungsanleitung
 - Design
 - * Form des Telefons
 - * Ovale Anordnung der Knöpfe
 - * Dreidimensionale Form der Knöpfe
 - Geschäftsgeheimnisse?
- * Berufung an ein Obergericht
 - Berufungsgründe: Unrichtige Rechtsanwendung, Unrichtige Feststellung des Sachverhalts
 - Eingeschränkte Berücksichtigung neuer Tatsachen und Beweismittel
 - Berufungsinstanz kann angefochtenen Entscheid bestätigen, neu entscheiden oder Sache an erste Instanz zurückweisen (z.B. Sachverhaltsaufklärung)
- * Beschwerde an das Bundesgericht
 - Streitwertgrenze grundsätzlich 30'000 CHF oder Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
 - Letztinstanzliche Entscheidung
- Vollstreckung
 - * Urteil lautet auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung: Vollstreckung durch Betreibung (insbesondere Pfändung) oder Konkurs
 - * Sonstiges Urteil (z.B. auf Herausgabe einer Sache oder Verlassen einer gemieteten Wohnung): Vollstreckung durch die zuständigen Verwaltungsstellen, evt. unter Hinzuziehung der Polizei

- Beschleunigungsmöglichkeiten
 - Summarisches Verfahren
 - * Eingeschränktes Beweismittel
 - * Verzicht auf Hauptverhandlung möglich
 - Vorsorgliche Massnahme
 - * Zur Sicherung einer bestimmten Rechtslage während eines Prozesses
 - * Gesuchssteller muss nur glaubhaft machen, dass ein Anspruch bedroht sein könnte

13 Verfahrensrecht

13.1 Allgemeines

- Siehe Tabelle 2

13.2 Zivilprozess

- Regelungen
 - Bisher in 26 kantonalen Zivilprozessordnungen geregelt
 - Vereinheitlichung durch die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008, die zum 1.1.2011 in Kraft tritt
- Ablauf bis zum Urteil
 - Schlichtungsverfahren: Suchen nach einer gütlichen Lösung
 - Falls Schlichtungsverfahren scheitert: Klagebewilligung
 - Einreichung der Klage durch den Kläger beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht
 - Klageantwort durch den Beklagten
 - Hauptverhandlung, Beweisverfahren
 - Urteil
- Ablauf nach dem Urteil
 - Rechtsmittel

14 Strafrecht

14.1 Einführung

- Funktionen des Strafrechts
 - Spezialprävention: Abschreckung des Wiederholungstäters
 - Generalprävention: Abschreckung anderer potentieller Täter
 - Rechtsgüterschutz
- Unterscheide
 - Allgemeiner Teil des Strafrechts: Allgemeine Regelungen zu Tatbestand und Rechtsfolge
 - Besonderer Teil: Einzelne Straftatbestände
- Unterscheide
 - Materielles Strafrecht: Alle Rechtsnormen, die strafrechtliche Tatbestände und Sanktionen umschreiben
 - Strafprozessrecht: Aufklärung und Verurteilung von Straftaten
 - Strafvollzugsrecht: Durchsetzung von Strafen

14.2 Allgemeiner Teil

- Voraussetzungen der Strafbarkeit
 - Menschliches Verhalten
 - * Problem: Strafbarkeit von Unternehmen
 - Tatbestand
 - * Objektiver Tatbestand
 - Regelungen im Strafrecht Besonderer Teil
 - * Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit
 - Problem: Irrtum
 - Keine Rechtfertigung
 - * Rechtfertigende Notwehr
 - * Rechtfertigender Notstand
 - * Gesetzlich erlaubte Handlung, Amts- oder Berufspflicht
 - * Einwilligung
 - Verschulden
- Rechtsfolgen
 - Strafen
 - * Geldstrafe
 - * Freiheitsstrafe
 - * Gemeinnützige Arbeit
 - Massnahmen
 - * Verwahrung
 - * Suchtbehandlung
 - * Berufsverbot
 - * Fahrverbot
 - * Einziehung
 - * Verwendung zu Gunsten des Geschädigten
 - * ...
- Strafbarkeit des Versuchs einer Straftat
- Strafbarkeit der Teilnahme an Straftat eines anderen

- Üble Nachrede, Verleumdung
- Urkundenfälschung
- Amtsanmassung
- Bestechung
- Vergewaltigung
- Fahren in fahruntfähigem Zustand
- Fahrerflucht
- Betäubungsmittel-Verkehr

14.3 Besonderer Teil

- Tötung
- Körperverletzung
- Aussetzung, Unterlassen der Nothilfe
- Diebstahl
- Hehlerei
- Raub
- Erpressung
- Betrug
- Sachbeschädigung
- Veruntreuung
- Hausfriedensbruch